

Aussteller AGB



Inhaltsverzeichnis

1. Generelle Informationen und Zeiten
 - 1.1 Veranstalter
 - 1.2 Veranstaltungsort
 - 1.3 Ansprechpartner
 - 1.4 Veranstaltungszeiten inkl. Auf- und Abbauzeiten
 - 1.5 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht
 - 1.6 Ansprüche der Aussteller
 - 1.7 Salvatorische Klausel
2. Waren- und Verkaufsbedingungen
 - 2.1 Allgemeine Waren- und Verkaufsbedingungen
 - 2.2 Waffen
 - 2.3 Fälschungen und nicht-lizenzierte Waren
 - 2.4 Verkauf von selbst- oder industriell hergestellten Lebensmitteln
 - 2.5 Verkauf von „Lucky Bags“, „Wundertüten“ und ähnlichen Überraschungskonzepten
 - 2.6 Jugendschutz
3. Anmeldung
 - 3.1 Wer darf auf der Natsukon ausstellen / verkaufen
 - 3.2 Die Anmeldung
 - 3.3 Ausstellerausweise
 - 3.4 Versicherung
 - 3.5 Nacherfüllung der Teilnahmebedingungen
 - 3.6 Rücktritt und Nicht-Teilnahme
4. Stand
 - 4.1 Standinformationen
 - 4.2 Ausstattung und Reinigung der Stände
 - 4.3 Stromanschlüsse
 - 4.4 Internet
5. Miete und Zusatzkosten
 - 5.1 Standmieten
 - 5.2 Zahlung
 - 5.3 Kosten während der Veranstaltung
6. Parken und Entladen
7. Transporte und Lieferungen am Veranstaltungstag
8. Einsatz elektrischer Medien
 - 8.1 Anmeldung
 - 8.2 GEMA
 - 8.3 Lautstärke
 - 8.4 Sicherheit
 - 8.5 Haftung
9. Werbung
10. Allgemeine Hinweise

1. Generelle Informationen

1.1 Veranstalter

Natsukon e. V.
Rodacher Str. 76a
96450 Coburg

Vorstand: Julian Merbach, Andreas Meyer, Conny Meyer, Thomas Woywod

E-Mail: kontakt@natsukon.de

1.2 Veranstaltungsort

Alte Pakethalle
Am Güterbahnhof 15a/b
96450 Coburg

1.3 Ansprechpartner

Für Fragen und Rücksprache wenden Sie sich bitte unter folgender Mailadresse an die Händler- und Künstlerbetreuung: aussteller@natsukon.de

1.4 Veranstaltungslaufzeit inkl. Auf- und Abbauzeiten

a) Allgemeine Veranstaltungszeiten:

Die Natuskon findet am 22.08.2026 von 11 – 18 Uhr statt.

b) Öffnungszeiten der Verkaufs- und Ausstellungsflächen:

11:00 Uhr bis 18:00 Uhr

c) Zeiten für Standaufbau:

07:00 bis 11:00 Uhr am Veranstaltungstag. Nach Rücksprache kann auch der Freitagnachmittag für den Standaufbau genutzt werden. Anfragen hierzu sind an aussteller@natsukon.de zu schicken.

d) Zeiten für Standabbau:

18:00 bis 21:00 Uhr

1.5 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sowie der Erfüllungsort für Zahlung, Lieferung und Leistung am Sitz des Natsukon e.V., 96450 Coburg.

1.6 Ansprüche der Aussteller:

a) Mündliche Vereinbarungen, Genehmigungen und Nebenreden bedürfen der Schriftform sowie der expliziten Genehmigung des Veranstalters um Gültigkeit zu erlangen. Dies bezieht sich auch auf Änderungen sowie Vorbehalte auf den Anmeldeformularen, in der Onlineanmeldung.

b) Alle etwaigen Ansprüche des Ausstellers aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag, sowie außervertragliche Ansprüche, sind spätestens 10 Tage nach Veranstaltungsende schriftlich beim Veranstalter anzumelden. Unabhängig davon verjähren sie, wenn sie nicht vor Ablauf des betreffenden Kalenderjahres gerichtlich geltend gemacht worden sind.

c) Der Veranstalter und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende der Vertragsverhältnisses hinaus. Sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die dem Aussteller, deren Mitarbeiter oder Dritten zur Erfüllung des Vertrages bekannt werden, sind vertraulich zu behandeln. Der Veranstalter wird keine personenbezogenen Daten über die Veranstaltung hinaus verwenden oder verwerten.

1.7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein/werden oder unvollständig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.

2. Waren- und Verkaufsbedingungen

2.1 Allgemeine Waren- und Verkaufsbedingungen

- a) Auf der Natsukon sollten vorrangig Artikel ausgestellt und verkauft werden, die Anime, Manga und Japan betreffen oder damit in Verbindung stehen. Der Aussteller hat sich dabei selbst um die Einhaltung geltenden Rechts zu kümmern, insbesondere des Jugendschutzgesetzes.
- b) Unzulässig ist der Verkauf von Artikeln, deren Verbreitung, Ausstellung usw. durch Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verboten sind. Für diese ausgeschlossenen Artikel darf auch nicht geworben werden.
- c) Dem Veranstalter ist es freigestellt, Ausstellern den Verkauf von Waren auch ohne Nennung von Gründen vor Ort zu verwehren.
- d) Der Verkauf von Waren ist ausschließlich innerhalb der gemieteten Standflächen erlaubt.

2.2 Waffen

Waffen und Waffen-Replika jeglicher Art dürfen nicht verkauft oder ausgestellt werden. Ausnahmen gemäß der „erlaubten Waffen“ unserer Natsukon Waffenregeln sind zulässig: <https://natsukon.de/cosplay-regeln/> Hinweise in den Cosplayregeln der Natsukon sind ebenfalls zu beachten.

2.3 Fälschungen und nicht-lizenzierte Waren

- a) Der Verkauf von Fälschungen und nicht-lizenziertem Handelswaren ist untersagt. Es dürfen ausschließlich Waren angeboten werden, die einen eindeutigen Copyright Vermerk des Urhebers besitzen. Bei Originalwaren ohne Copyright Vermerk ist der Aussteller verpflichtet, bei Verdacht dieses schriftlich vor Ort zu beweisen. Dies kann z. B. durch Angabe der offiziellen Seite des Herstellers erfolgen, auf der erkenntlich ist, dass die angebotene Ware unter Lizenz hergestellt wird.
- b) Bei Verdacht, dass Waren im Angebot eines Ausstellers nicht vom Lizenzgeber des Produktes autorisiert wurden, nicht unter Lizenz produziert wurden oder mit ungültiger/falscher/nicht vorhandener Lizenz verkauft werden, ist der Aussteller dazu verpflichtet diese Produkte auf Anweisung des Veranstalters oder ein von ihm weisungsberechtigten Person, aus dem Verkauf zu nehmen und diese für den restlichen Veranstaltungszeitraum von der Verkaufsfläche zu entfernen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Beschaffenheit der Ware obliegt die Entscheidung über den Verkauf dieser Ware beim Veranstalter, bei wiederholter Zu widerhandlung, hat der Veranstalter das Recht, den Stand unter Ausübung seines Hausrechts zu schließen und den Aussteller von der Veranstaltung zu verweisen.

2.4 Verkauf von selbst- oder industriell hergestellten Lebensmittelwaren

Die Ausstellung und der Verkauf von selbst hergestellten oder in Auftrag gegebenen Lebensmitteln und Getränken sind untersagt, dies gilt ebenso für industriell hergestellte und abgepackte Ware. Bußgelder, die der Veranstalter durch eine Missachtung dieser Regelung zahlen muss, sind vom Verursacher in voller Höhe zu übernehmen. Sonderregelungen bedürfen einer zusätzlichen Absprache mit dem Veranstalter.

2.5 Verkauf von „Lucky Bags“, „Wundertüten“ und ähnlichen Überraschungskonzepten

Der Verkauf von Überraschungskonzepten wie „Lucky Bags“, „Wundertüten“ usw. ist grundsätzlich gestattet, jedoch darf der Veranstalter vor Ort den Inhalt auf Fälschungen (siehe Punkt 2.3) sowie auf Einhaltung des angegebenen Wertes prüfen.

2.6 Jugendschutz

a) Ausstellungsartikel, welche unter die Kategorie FSK 16 sowie FSK 18 fällt, ist entweder unter Verschluss zu halten oder so umfassend abzuschirmen (nach allen Seiten blickdicht), dass keine unbeteiligten Dritten damit in Kontakt kommen können. Durch das Anbieten solcher Waren verpflichtet sich der Aussteller die Alterskontrolle durchweg ordnungsgemäß durchzuführen. Bei Fahrlässigkeit haftet der Aussteller selbst. Hinweisschilder auf solche Waren sind gestattet.

3. Anmeldung

3.1 Wer darf auf der Natsukon ausstellen / verkaufen?

a) Deutsche und ausländische Verlage, Händler und Künstler im Bereich Manga, Anime oder japanischer Mode können auf der Natsukon ausstellen.

b) Aussteller, über die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, können nicht ausstellen oder verkaufen. Wenn ein solches Verfahren nach der Bewerbung bei der Natsukon eröffnet wird, so ist der Veranstalter unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

c) Weiterhin können Fan-Clubs, Verleger von Fanzines und eingetragene Vereine auf der Natsukon ausstellen. Hierbei gilt, dass nur Waren aus eigener Produktion verkauft werden dürfen (z. B. Kalender, Poster, T-Shirts mit Vereinslogo usw.).

3.2 Die Anmeldung

a) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form. Die Anmeldung für Verlage/Händler und Künstler erfolgt über ein Online-Formular. Der Link ist auf der Webseite der Natsukon zu finden unter <https://natsukon.de/anmeldung/>. Die Anmeldung für Fan-Clubs, Verleger von Fanzines und eingetragenen Vereinen erfolgen per E-Mail an aussteller@natsukon.de.

b) Vorläufige, briefliche Anmeldungen oder Reservierungswünsche sind gegenstandslos, wenn sie nicht schriftlich vom Veranstalter bzw. dem zuständigen Organisator bestätigt wurden.

c) Der Veranstalter behält sich vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

d) Der Abschluss des Vertrages begründet für den Aussteller keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes, jedoch werden seine Wünsche in Bezug auf Lage, Nachbarschaft und Größe nach Möglichkeit berücksichtigt. Je nach Waren/Leistungsangebot eines Ausstellers behält sich der Veranstalter vor, die Lage des Standes auszurichten, bzw. zu variieren.

e) Der Tausch von Ständen zwischen den zugelassenen Ausstellern untereinander bedarf der vorherigen Einwilligung des Veranstalters.

f) Gemietete Standflächen dürfen nicht unter- oder weitervermietet werden. Wenn sich zwei Künstler einen Tisch teilen möchten, so ist dies direkt im Bewerbungsformular anzugeben.

g) Sollte der Aussteller seine Anschrift nach Bewerbung eines Standes ändern, ist dies umgehend dem Veranstalter zu melden. Dies gilt auch bei Wechsel des Ansprechpartners.

3.3 Ausstellerausweise

a) Für die Dauer der Veranstaltung stellt der Veranstalter dem Standpersonal Ausstellerausweise zur Verfügung, deren Anzahl im Bewerbungsformular definiert ist. Diese Ausweise werden nicht vor Veranstaltungsbeginn zugesendet, sondern vor Ort ausgegeben. Die Weitergabe dieser Ausweise an Dritte ist untersagt.

b) Beim erstmaligen Betreten des Veranstaltungsgeländes hat der Aussteller mit dem Veranstalter Kontakt aufzunehmen. Danach ist das Betreten der Veranstaltung nur mit einem gültigen Ausstellerausweis erlaubt.

c) Bei Missbrauch oder Weitergabe an Dritte werden alle an den jeweiligen Aussteller ausgeteilten Ausweise in Rechnung gestellt. Missbräuchlich benutzte Ausstellerausweise werden ersatzlos eingezogen.

d) Der Verlust eines Ausstellerausweises ist dem Veranstalter umgehend zu melden. Der Aussteller haftet für alle durch verspätete Verlustmitteilung entstanden Schäden.

3.4 Versicherung

a) Die Versicherung der von den Ausstellern eingebrachten Standausstattung, elektronischer Geräte und der Ausstellungswaren/Verkaufswaren gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer und Wasserschäden sowie Transportschäden auf dem Weg zum oder vom Veranstaltungsort obliegt ausschließlich der Verantwortung der einzelnen Aussteller.

b) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung jeglicher Art für private Gegenstände der Aussteller, wie z. B. Taschen, Koffer, Jacken, Mobiltelefone usw. Sofern nötig, informiert der Veranstalter entsprechend die Polizei.

c) Der Aussteller haftet für alle entstandenen Schäden, die Dritte oder der Veranstalter auf dem Stand des Ausstellers erleiden. Dies schließt das Unterlassen von Hilfeleistungen mit ein.

3.5 Nichterfüllung der Teilnahmebedingungen

Wird gegen Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen verstoßen und ein solches vertragswidriges Verhalten trotz Mahnung fortgesetzt, so kann der Veranstalter den betreffenden Aussteller von der Veranstaltung ausschließen. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände entgegen gesetzlichen Verbots ausgestellt werden oder Aussteller oder deren Mitarbeiter sich an der Begehung von strafbaren Handlungen beteiligen oder dazu auffordern.

3.6 Rücktritt und Nicht-Teilnahme

Nach Empfang der Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich, allerdings wird je nach zeitlichem Abstand bis zur Veranstaltung eine jeweilige Aufwandsentschädigung fällig:

Mehr als 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenloser Rücktritt,

60 bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 25 % der ursprünglichen Standgebühr,

30 bis 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der ursprünglichen Standgebühr,

weniger als 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100 % der ursprünglichen Standgebühr,

nicht abgemeldetes Fernbleiben von der Veranstaltung: 120 % der ursprünglichen Standgebühr

4. Stand

4.1 Standinformationen

- a) Aussteller sind verpflichtet, während der für sie geltenden Öffnungszeiten ihren Stand pausenlos zu belegen.
- b) Ein Abbau vor Beendigung der offiziellen Veranstaltungslaufzeiten ist nicht gestattet. Ein nicht Einhalten führt zu einer Strafgebühr von 50 % der Standgebühr und dem möglichen Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen der Natsukon.
- c) Sollte ein Stand nach Beendigung der vorgegebenen Abbauperiode noch nicht geräumt sein, behält sich der Veranstalter vor, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu räumen.
- d) Kann der Stand wegen unvorhergesehener Ereignisse seitens des Ausstellers nicht belegt werden, ist der Veranstalter umgehend zu informieren.
- e) Die Stände, die am Veranstaltungstag um 10:00 Uhr nicht belegt sind, können vom Veranstalter anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung gezahlter Standmiete wird ausgeschlossen.
- f) Der Veranstalter haftet nicht für Schäden oder bei Diebstahl der Waren durch Dritte.

4.2 Ausstattung und Reinigung der Stände

- a) Die Stände werden vom Veranstalter mit den in der Anmeldung gebuchten Ausstattung sowie Fläche gestellt.
- b) Verwendete Stoffe und Materialien zur Ausstattung und Dekoration der Stände müssen flammenfest imprägniert sein (B1). Dekorationen, welche die vom Veranstalter gestellten Tische beschädigen, sind nicht gestattet.
- c) Standfläche kann auch ohne Ausstattung (Freifläche) gemietet und vom Aussteller selbst eingerichtet werden. Diese eigene Einrichtung des Standes darf nur innerhalb der gemieteten Fläche aufgestellt und dekoriert werden. Hierbei gelten die gleichen Vorgaben wie unter Punkt 4.2.b.
- d) Der Veranstalter kann für jegliche Schäden, die durch die Benutzung der eigenen Standeinrichtung (inklusive elektronischer Geräte) entstehen, nicht haftbar gemacht werden.
- e) Bei Zu widerhandlungen kann der Veranstalter notwendigen Änderungen auf Kosten des Ausstellers vornehmen lassen.
- f) Die gemieteten Standflächen sind leer und besenrein zurückzugeben. Die Reinigung der Stände sowie die Müllentsorgung obliegt dem Aussteller. Bei Hinterlassen eines verschmutzten Ausstellerbereichs werden 50,00 € vom Veranstalter nachberechnet.
- g) Die Standeinrichtung ist nach Veranstaltungsende in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Wiederherstellung und Neubeschaffung von beschädigten, zerstörten oder abhanden gekommenen Einrichtungsgegenständen erfolgen nur durch den Veranstalter und auf Kosten des Ausstellers. Insbesondere auf Klebebandrückstände an den Tischen ist zu achten.

4.3 Stromanschlüsse

- a) Wird für einen Ausstellungsstand eine Stromversorgung benötigt, muss diese bei der Anmeldung angegeben werden.
- b) Der Veranstalter ist bemüht, aber nicht dazu verpflichtet, während der Veranstaltung Stromanschlüsse zur Verfügung zu stellen.

c) Der Veranstalter haftet für keinerlei Schäden die durch die Benutzung der Stromanschlüsse am Veranstaltungsort entstehen.

d) Der Veranstalter stellt keine Verlängerungskabel oder Verteilersteckdosen zur Verfügung.

4.4 Internet

Die Natsukon bietet keine kostenlosen oder kostenpflichtigen Möglichkeiten eines Internetanschlusses an.

5. Miete und Zusatzkosten

5.1 Standmieten

Die Preise für die Standmiete sowie alle weiteren Kostenpunkte sind in dem Onlineformular gelistet. Die zu zahlende Gesamtsumme errechnet sich aus der Summe der gewünschten Einzelpositionen.

5.2 Zahlung

- a) Die Überweisung der zu zahlenden Gesamtsumme muss innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne Abzüge unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angegebene Konto erfolgen.
- b) Der Aussteller verliert den Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung, wenn die Zahlung für Miete plus etwaige Kosten durch zusätzliche Leistungen nicht fristgerecht eingegangen ist.

5.3 Kosten während der Veranstaltung

Sollten während der Veranstaltung Kosten entstehen, so sind diese in Summe direkt auf der Veranstaltung an den Veranstalter, zu entrichten.

6. Parken und Entladen

- a) Der Veranstalter stellt keine gesonderten Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Mögliche Parkempfehlungen sind unter <https://natsukon.de/anfahrt/> gelistet.
- b) Zum Entladen von Fahrzeugen oder Anhängern kann bis 10:00 Uhr am Veranstaltungstag direkt an das Gebäude herangefahren werden. Alle Fahrzeuge, inkl. Anhänger, sind nach 10:00 Uhr nicht mehr am Gebäude geduldet und müssen weggefahren werden, sofern dies nicht anderweitig mit dem Veranstalter abgesprochen ist.

7. Transporte und Lieferungen am Veranstaltungstag

Der Veranstalter nimmt keinerlei Sendungen wie. z. B. Pakete, Lieferungen, Transporte oder sonstige Gegenstände am Veranstaltungstag für den Aussteller entgegen.

8. Einsatz elektronischer Medien

8.1 Anmeldung

Der Einsatz von elektronischen Medien jeglicher Art (z. B. Laptop, Beamer, Audio- oder TV-Anlagen) ist bei dem Veranstalter mit der Anmeldung vorher anzumelden. Änderungen müssen mindestens bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich oder per E-Mail beantragt werden, danach können leider

keine Änderungswünsche berücksichtigt werden. Da die meisten Ausstellungsflächen an den Bühnensaal angrenzen, wird nur im Ausnahmefall die Wiedergabe von Tonträgern jeglicher Art erlaubt.

8.2 GEMA

Jeder Aussteller ist verpflichtet, GEMA selbstständig anzumelden und Gebühren zu entrichten, sofern er GEMA-pflichtige Medien einsetzt. Jegliche Haftung des Veranstalters für nicht entrichtete GEMA Gebühren ist ausgeschlossen.

8.3 Lautstärke

Durch Vorführungen o. ä. darf die Veranstaltungstätigkeit auf den umliegenden Ständen nicht beeinträchtigt werden. Lautsprecher müssen auf das Standinnere gerichtet sein. Der Veranstalter kann bei Verstößen gegen diese Regelung Abmahnungen aussprechen bis hin zur Sperrung des Stromes für diesen Stand.

8.4 Sicherheit

Am Stand betriebene elektronische Geräte müssen der jeweils gültigen BGV A3 Norm entsprechen und dürfen zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt betrieben werden.

8.5 Haftung

Für Schäden, die durch vom Aussteller eingesetzten elektrischen Medien entstehen, haftet der Aussteller.

9. Werbung

- a) Das Anbringen von Werbemitteln an Wandflächen, Säulen, Eingängen, Treppenhäuser usw. ist untersagt. Es sollte zu diesem Zwecke ein geeigneter Aufsteller innerhalb der eigenen Standfläche benutzt werden.
- b) Außerhalb der eigenen Standfläche ist es untersagt, Banner/Aufsteller oder Werbemittel jeglicher Art (z. B. Poster, Flyer) zu verteilen, positionieren, auszulegen oder anzubringen, sofern dies nicht explizit mit dem Veranstalter vereinbart wurde.

10. Allgemeine Hinweise

- a) In einer Notfallsituation sind die Aussteller verpflichtet, den Weisungen des für die Sicherheit beauftragten Personals und dem eintreffenden Rettungs- und Ordnungskräften Folge zu leisten.
- b) Grob fahrlässiges Verhalten kann zu sofortigem Ausschluss der Veranstaltung führen. In diesem Falle erhält der Aussteller die von ihm entrichtete Standmiete oder zusätzliche Kosten nicht zurückerstattet.

-
Stand: 02.02.2026